


Leitlinie zu Anforderungen an „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung

1 Betriebsbeschreibung

Zu jedem Audit muss eine aktuelle Betriebsbeschreibung vorliegen. Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen auf dem Betrieb.

 Betriebsbeschreibung

Hinweis: Einmal jährlich muss eine interne Prozessüberprüfung (Eigenkontrolle) durch den Tierhalter stattfinden, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bei Änderungen angepasst wird.

2 Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Die Betriebsstruktur und ein Organigramm müssen im Unternehmen schriftlich vorhanden sein und müssen die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelungen enthalten. Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. sind aufzunehmen. Dies kann bei kleinen Betrieben (s. Glossar www.ohnegentechnik.org/standard) im Rahmen der Betriebsbeschreibung erfolgen.

Anhand dieser Übersicht soll ermittelt werden, wer für die Abläufe der „Ohne Gentechnik“-Produktion verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

 Übersicht Arbeitskräfte

3 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen / zu informieren. Dies kann in Form einer praktischen Unterweisung erfolgen.

Daneben ist sicherzustellen, dass alle auf dem Betrieb tätigen Personen umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „Ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben.

Diese Schulungen / Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Bei kleinen Betrieben ist sicherzustellen, dass alle im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf involvierten Personen umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „Ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben. Falls keine separate Schulung stattfindet, findet eine Erklärung in der Betriebsbeschreibung statt.

 Schulungsnachweise

4 Eigenkontrollsystem

Im gesamten Betriebsablauf muss „Ohne Gentechnik“ angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle. Das Eigenkontrollkonzept muss die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik, sowie Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten berücksichtigen

(s. QZBW-Checklisten zur Eigenkontrolle). Es sind eine Risikoanalyse und außerdem Vorsorge-, Überwachungs-, Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um den Anteil an zufälligen Verunreinigungen mit GVO kontinuierlich zu reduzieren. Hierbei sind auch die Maßnahmen im Umgang mit fehlerhaften Produkten (vgl. Punkt 10) zu berücksichtigen. Die Korrekturmaßnahmen und ggf.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Leitlinie zu Anforderungen an „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung	Freigabe 01.01.2025	1 von 5



Prozessveränderungen müssen dokumentiert werden, dies kann auch über die Betriebsbeschreibung aufgezeichnet werden. Speziell sind Mitarbeiterschulung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit sowie Beprobung und Analyse zu beachten.

In Ereignisfällen muss umgehend der Zeichenträger mit dem QZBW-Ereignisfallblatt informiert werden. Darüber hinaus müssen der Lizenznehmer, die MBW Marketinggesellschaft mbH sowie betroffene Geschäftspartner und Kunden über den Fall informiert werden.

Wenn im Rahmen von Audits oder des GVO-Futtermittelmonitorings nicht-konforme Futtermittel identifiziert oder Abweichungen von den Anforderungen festgestellt werden, muss der Betrieb Korrekturmaßnahmen festlegen, umsetzen und dokumentieren.

5 Fütterung

Für die Erzeugung von tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die mit dem „Ohne Gentechnik“-Siegel gekennzeichnet werden, sind nur Futtermittel zulässig, die keine Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** oder **VO (EG) Nr. 1830/2003** tragen oder zu tragen hätten, wenn diese Futtermittel in Verkehr gebracht würden.

Es wird empfohlen, Futtermittelbestellungen schriftlich aufzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Bei Bestellung soll explizit darauf hingewiesen werden, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet ist oder „VLOG zertifiziert“ („VLOG geprüft“) ist. Alternativ kann vertraglich mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass alle gelieferten Futtermittel entsprechend den o.g. Vorgaben kennzeichnungsfrei sind.

6 Futtermittellisten

Der landwirtschaftliche Betrieb muss eine Futtermittelliste führen. Die Futtermittelliste muss einen aktuellen Überblick über alle im Betrieb eingesetzten Futtermittel ermöglichen, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart/Tierkategorie). Ausgehend von dieser Liste kann überprüft und sichergestellt werden, dass für jede Futtermittel- oder Saatgutlieferung von jedem Lieferanten entsprechende Nachweise darüber vorliegen, dass diese Futtermittel/dieses Saatgut nicht deklarationspflichtig gem. **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** sind. Um die Rückverfolgbarkeit im Bereich der Landwirtschaft zu gewährleisten, müssen alle Lieferscheine von zugekauften Futtermitteln und Saatgut auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt werden.

Ebenfalls sind anhand der Futtermittelliste Überschneidungen im Verwendungszweck von Futtermitteln für verschiedene Tierarten zu prüfen. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn am Betrieb gleichzeitig Fütterung mit und ohne Gentechnik erfolgt.

Die Futtermittelliste ist zunächst im Rahmen einer Ersterfassung zu erstellen. Danach ist sie stets aktuell zu halten, indem neue Futtermittel und neue Lieferanten ergänzt und nicht mehr vorhandene gestrichen werden. Letzteres sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn das betreffende Futtermittel vollständig aufgebraucht und nicht mehr am Betrieb vorhanden ist. Ergänzungen und Streichungen sind mit dem Datum des ersten Zukaufs bzw. des letzten Verbrauchs zu versehen. Auch alle selbst erzeugten Futtermittel sind in die Futtermittelliste einzutragen. Wurde hierzu Saatgut / Pflanzgut zugekauft, so ist der Lieferant einzutragen. Eine Alternative für kleine Betriebe stellt eine Futtermittelliste dar, die als chronologisch abgelegte Belegsammlung von Rechnungen und Lieferscheinen realisiert wird.



Futtermittelliste

7 Externe Dienstleister

Bei mobilen Mahl- und Mischanlagen (MMA) ist die Vermeidung von Verschleppungen zu gewährleisten und entsprechend zu belegen. Dies kann in Form von Bestätigungen von Spülchargen durch den externen Dienstleister stattfinden. Gleiches gilt für Transporteure von Futtermitteln, Maschinengemeinschaften, Trocknungswerken etc.

Um Vermischungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, sollte im Rahmen der Lieferbedingungen festgehalten werden, dass z.B. die Vereinbarungen zur Reinigung und dem Einsatz von GVO-freien Ölen eingehalten werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Leitlinie zu Anforderungen an „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung	Freigabe 01.01.2025	2 von 5



8 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass sämtliche Rohstoffe und Futtermittel, die für den Bereich „Ohne Gentechnik“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen. Für risikobehaftete Futtermittel und Rohstoffe sind geeignete Nachweise zu erbringen. Dies ist in erster Linie die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** auf den Futtermittel- und Saatgutetiketten bzw. -Begleitdokumenten.

Bei Futtermittelzusatzstoffen ist zudem die Spezifikation vorzuhalten, aus der hervorgeht, dass das Produkt nicht GVO-kennzeichnungspflichtig ist.

9 Ausschluss von Verschleppung, Vermischung und Vertauschung von GVO-Futtermitteln

Vor der Umstellung eines Standorts auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung muss im Betrieb eine Gefahrenanalyse der betriebsindividuellen Abläufe und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken durchgeführt werden, dabei sind mindestens folgende Eintrags- und Verunreinigungsquellen zu betrachten:

- Eintrag über GVO-deklarationspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z. B. über Gerätschaften, Personal)

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen, die die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch / bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

Sofern neben der Fütterung „Ohne Gentechnik“ andere Tiere mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **1830/2003** gekennzeichneten Futtermitteln gefüttert werden oder aber in der Umgebung GVO-Pflanzen angebaut werden, besteht eine stark erhöhte Verschleppungsgefahr über Restfuttermengen, gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Stäube etc. In diesem Fall sind die Maßnahmen, die zu deren Vermeidung ergriffen werden, zu dokumentieren.

Die Parallelfütterung von Futtermitteln mit und ohne Gentechnik bei derselben Tierkategorie ist nicht zulässig. Möglich ist die Trennung z.B. in Schafe und Schweine etc. Eine Ausnahme stellt der Einsatz von nicht-austauschbaren Futtermitteln dar. Ebenso ausgenommen von der Regel sind vollständig getrennte Betriebseinheiten oder -teile, bei denen auch die Futtermittel vollständig getrennt gelagert und gehandhabt werden.

Bei Vorhandensein eines Futtermittels, dessen Eignung für die Fütterung „Ohne Gentechnik“ nicht gesichert ist, müssen dessen Bestimmungszweck und die Trennung von der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung klar nachvollziehbar sein.

Bei Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z. B. Einzelfuttermittel Sojaschrot), ist eine parallele Nutzung von gekennzeichnetener und nicht-gekennzeichneter Ware nur dann zulässig, wenn die Futtermittel auf getrennten Betriebsstätten/Betriebseinheiten gelagert und eingesetzt werden. Darüber hinaus ist das Futtermittel mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) zu kennzeichnen.

Landwirtschaftliche Selbstmischer mit eigener stationärer Mahl- und/oder Mischanlage, die sowohl gekennzeichnete als auch ungekennzeichnete Futtermittel einsetzen und in der gleichen Anlage mischen, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschleppung von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zu protokollieren, und ihre Tauglichkeit ist durch regelmäßige Analysen zu überprüfen. Die Analysen können durch den Selbstmischer oder den Auditor in Auftrag gegeben werden.

Es ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „Ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel gelangen können, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln gedacht sind. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich, zeitlich oder durch eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sicherzustellen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Leitlinie zu Anforderungen an „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung	Freigabe 01.01.2025	3 von 5



Findet auf einem Standort ein Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermitteln statt, sind vor Beginn der „Ohne Gentechnik“ Fütterung die nach o.g. Verfahren festgelegten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wohin ggfs. vorhandene Restmengen von nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermittel gebracht wurden. Die Wirksamkeit der Restentleerung, Anlagenreinigung und ggfs. weiterer durchgeführter Maßnahmen ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung durch geeignete GVO-Analysen zu prüfen.

Erfolgt im Unternehmen eine parallele Produktion und / oder Handhabung von Produkten, die für das „Ohne Gentechnik“-System geeignet sind und solchen, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Produkten der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage einer Risikoanalyse ermittelt, sind schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der unternehmensinternen Eigenkontrolle regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Der Tierhalter muss die Eignung der abgelieferten Tiere zur Verwendung für die „ohne Gentechnik“ Kennzeichnung bestätigen.

10 Umgang mit fehlerhaften Produkten

War ein Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet (z.B. in Folge einer unbeabsichtigten Verschleppung), müssen nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet werden. Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel müssen nicht zurückgerufen werden.

Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die bei einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung beabsichtigte gentechnikfreier Fütterung vor, muss die Fütterungsfrist – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem beginnen. Die Schwere eines Verstoßes unterliegt einer Einzelfallprüfung der Zertifizierungsstelle und ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** hätte gekennzeichnet sein müssen
- Mangelnde Sorgfalt bei der Annahme der Futtermittel
- Verfütterte Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Grad des Gentechnikanteils im Futter
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

Eine rechtliche Stellungnahme im Auftrag des VLOG bietet dem Landwirt und den Zertifizierungsstellen zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist¹.

Bei Bedarf sind nicht-konforme Produkte vor Warenausgang zu sperren.

Der Betrieb muss seine Kunden so schnell wie möglich über festgestellte Abweichungen informieren, die einen Einfluss auf die Legalität der „Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung haben, z. B. bei Einsatz von als gentechnisch verändert gekennzeichnetem Futtermittel.

11 Tierbestandsübersicht und Einhaltung von Umstellungszeiten

Alle am Betrieb gehaltenen Tierarten zur Lebensmittelproduktion sind zu erfassen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob diese Tiere „Ohne Gentechnik“-konform gefüttert werden oder nicht. Diese Dokumentation ist zusätzlich zum Bestandsregister zu führen.

Bevor Lebensmittel mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vermarktet werden dürfen, ist eine ausschließliche Fütterung „Ohne Gentechnik“ für einen je Tierart und Verwendungszweck definierten Umstellungszeitraum vorgeschrieben. Dies ist auch beim Zukauf von Tieren zu berücksichtigen (s. nachfolgende Tabelle).

¹ Rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG vom 23.11.2015
http://www.ohnegentechnik.org/ggsc_stellungnahme_fuetterungsfrist/

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Leitlinie zu Anforderungen an „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung	Freigabe 01.01.2025	4 von 5




Tierart	Zeitraum
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Kleine Wiederkäuer (Schafe, Lämmer)	sechs Monate bzw. Lämmer ab Geburt
Schweine	vier Monate
milchproduzierende Tiere	drei Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

Falls festgestellt wird, dass ein Tier in der Umstellungszeit mit einem GVO-gekennzeichneten Futtermittel gefüttert wurde, beginnt die Umstellungszeit für dieses Tier von neuem.

Wenn Tiere zugekauft werden, müssen die Umstellungszeiten berücksichtigt und die Regelungen eingehalten werden. Beim Zukauf von Tieren kann der Umstellungsfrist auch durch eine „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung beim Vorbesitzer Rechnung getragen werden. Eine solche Fütterung kann z. B. durch eine Bestätigung des Vorbesitzers oder durch einen aussagekräftigen Auszug aus dem Viehkatalog einer Auktion belegt werden.

 Dokumentation Tierbestandsübersicht

 Bestätigung durch Vorbesitzer

12 Risikoeinstufung von Betrieben (tierische Bereiche)

Zuordnung der Erzeugerbetriebe zu bestimmten Risikostufen hat das Ziel, die Futtermittelproben zur Untersuchung auf gentechnisch veränderte Bestandteile in verstärktem Maße risikoorientiert durchzuführen.

Die Einstufung der Betriebe in Risikostufen erfolgt im Zuge der regelmäßigen QZBB-Betriebskontrolle durch den Auditor der Zertifizierungsstelle.

Es bestehen die folgenden Risikostufen:

QZBB Risikoeinstufung „Ohne Gentechnik“

- R 0 Gesamtbetrieb ist vollständig auf GVO-freie Erzeugung umgestellt und ggf. MMA und zugekaufte Futtermittel hinsichtlich „Ohne Gentechnik“ zertifiziert (z.B. VLOG)
- R 1 Zukauf von nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln, die aber nicht hinsichtlich „Ohne Gentechnik“ zertifiziert sind.
- R 2 Parallele oder abwechselnde Handhabung GVO-haltiger und GVO-freier Futtermittel auf dem Betrieb oder gemeinschaftliche Nutzung von Anlagen, Gerätschaften und Transportmitteln, auf denen GVO-haltige Futtermittel verarbeitet werden **oder** MMA nicht hinsichtlich „Ohne Gentechnik“ zertifiziert (z.B. nach VLOG)